



Vorsorgeforum

Der Newsletter zur 2. Säule

488 9.10.2023

[BVG-Aktuell](#) / [Termine](#) / [Links](#) / [Themen](#)



Newsletter als PDF zum Herunterladen und Ausdrucken hier.

KOMMENTAR

Es wird mitgeteilt

Gelegentlich, nicht sehr oft, publiziert die OAK eine Mitteilung. Im laufenden Jahr waren es bisher zwei. In der Regel Stoff für Spezialisten, ein no-event auf einem Nebenschauplatz der 2. Säule. Diesmal war es anders. Die Mitteilung mit der Bezeichnung M 02/2023 «Leistungsverbesserung bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2» löste harsche Reaktionen aus. Und ganz ungewöhnlich: die Fachverbände (ASIP, inter-pension, Kammer der PK-Experten) waren sich mit dem linken PK-Netz für einmal einig: So nicht.

Der BVV2-Artikel hat zum Zweck, SGE mit nicht vollständig geöffneten Wertschwankungsreserven (unter 75 %) daran zu hindern, Leistungsverbesserungen vorzunehmen, statt beispielsweise die Reserven zu verstärken. Was «Leistungsverbesserungen» sind, wurde jetzt von der OAK mit der Mitteilung neu definiert. Sie betrifft die Festlegung des technischen Zinses. "Zu eng, fachlich mangelhaft, unnötig" das inhaltlich übereinstimmende Verdikt von links und rechts.

Auslöser für die neue Festlegung ist die Zinswende. Nach alter Fassung der Definition wäre die Obergrenze für den technischen Zins der betroffenen SGE nach Angabe der OAK aktuell auf 3,6 Prozent hochgeschneit, womit nach ihrer Einschätzung die BVV2-Vorschrift ausgehebelt wäre. Also hat man sich etwas Neues ausgedacht; anscheinend nichts Praxisgerechtes, wenn man der Meinung der Fachverbände folgt.

Bei der OAK hat man die eingegangenen Kommentare resp. Reklamationen zur Kenntnis genommen, reagiert wurde darauf bisher nicht. Die OAK ist bei ihren Mitteilungen (wie auch beim Erlass der Weisungen) ungebunden. Usanz ist, dass zu Weisungen Anhörungen durchgeführt werden, nicht aber zu Mitteilungen, deren juristisches Konstrukt nicht ganz durchschaubar ist. Der Begriff «Mitteilung» ist auch irreführend. Sie gelten als «Präzisierung» anderer Vorschriften, enthalten aber neue Elemente und sind gleichfalls verbindlich. Ihre Einhaltung ist durch die Direktaufsicht zu prüfen, die bei einer Verletzung einschreiten muss.

*

Inter-pension will der OAK-Mitteilung offenbar nicht Folge leisten. Der Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen empfiehlt seinen Mitgliedern kurzerhand, M 2/23 zu ignorieren. Nach ihrer Meinung fehlt der Kommission dazu die Kompetenz, zudem sei das Abstellen auf einen Durchschnitt zur Festlegung der Obergrenze des Zinses nicht

sachgerecht. Und moniert wird auch, dass keine Anhörung stattgefunden hat. Eine bemerkenswerte Reaktion: Der Aufruf zur Missachtung einer behördlichen Anordnung grenzt in unserem politisch temperierten Land an Revolte.

Die PK-Experten sind der Meinung, die Änderung sei überflüssig, man hätte bei der früheren Vorschrift gemäss Mitteilung 1/21 bleiben können.

Das PK-Netz argumentiert, dass die mit der Mitteilung erlassenen Vorschriften zu weit gingen und weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt seien. Die Verzinsungsmöglichkeiten würden drastisch eingeschränkt.

*

Zu vermuten ist, dass Jorge Serra, der die Stellungnahme des PK-Netz unterzeichnet hat, weniger an die im Wettbewerb stehenden SGE gedacht hat als vielmehr an die öffentlich-rechtlichen Kassen, die häufig als Sammelstiftungen konstruiert sind und als deren vielfacher Stiftungsrat er amtiert - und um deren Freiheit bei der Leistungsgestaltung er fürchtet. Dazu sind ein paar Daten von Interesse.

Der Deckungsgrad der SGE öffentlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone, Gemeinden) sank per Ende 2022 gemäss Swisscanto vermögensgewichtet auf durchschnittlich 99 Prozent und lag damit deutlich unter jenem der SGE privater Arbeitgeber mit 106 Prozent. Entsprechend wurden im Jahr 2022 die Wertschwankungsreserven massiv reduziert, womit bei den meisten Einrichtungen Art. 46 wirksam wurde.

Laut Swisscanto verfügten Ende 2022 noch ganze 4 Prozent der öffentlichen SGE über mehr als 75 Prozent ihrer Ziel-Wertschwankungsreserven, bei den privaten waren es immerhin 15 Prozent. Das erklärt teilweise auch die Aufregung um die OAK-Mitteilung.

Gleichzeitig wiesen die privaten SGE durchschnittliche technische Zinsen von 1,68 Prozent auf, jene der öffentlichen Arbeitgeber trotz tieferer Reserven von 1,75. Die öffentlichen SGE agieren also weniger vorsichtig als die privaten, die im Konkurrenzkampf stehen und angeblich vor zu grosser Risikobereitschaft bewahrt werden sollen. Möglicherweise sind es aber die öffentlichen Kassen, welche - mit dem Steuerzahler im Hintergrund - sich auf der Leistungsseite (zu) grosse Freiheiten herausnehmen und zurückgebunden werden müssen.

*

Der 2012 in Kraft gesetzte Art. 46 BVV2 bildet eine jener gut gemeinten Vorschriften, die zwar plausibel erscheinen, aber schwer umzusetzen sind. Vorschläge, wie mit Art. 46 BVV2 besser umzugehen wäre, werden in den Schreiben an die OAK nicht gemacht.

Es wäre gescheiter gewesen, die OAK hätte angesichts der Bedeutung des Geschäfts bei den Fachverbänden und Sozialpartnern vorgängig eine Anhörung durchgeführt. Der Standpunkt, bei Weisungen machen wir eine Anhörung (auch wenn wir eigentlich nicht müssen), bei Mitteilungen lassen wir es bleiben und verordnen par ordre de Mufti, hat jetzt den Ärger bei den betroffenen Verbänden ausgelöst.

Die OAK wird sich wohl nochmals mit dem Geschäft beschäftigen müssen. Man wird mit Interesse verfolgen, wie sie auf die Kritik reagiert.

Im kommenden Jahr beginnt für die neunköpfige Kommission eine neue Amtsperiode und für das Sekretariat steht nach dem Rücktritt von Direktor Hüsler eine neue Direktorin bereit. Chance für einen Neuanfang mit verbesserter Kommunikation.

Peter Wirth, [E-Mail](#)



Einführung in die berufliche Vorsorge

Letzte Plätze!

Modulkurs für Stiftungsräte und weitere Interessierte

25.10., 1./8./15./22.11.2023, Zürich
26.10., 2./9./16./23.11.2023, Webinar



AKTUELL

OAK: Leistungsverbesserung bei SGE

26. September 2023



Die OAK-BV schreibt in einer Mitteilung:

Damit sich die Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb nicht durch zu hohe Leistungen im Verhältnis zu ihrer finanziellen Lage einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, wurde Art. 46 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) geschaffen. Art. 46 BVV 2 sieht besondere Anforderungen für Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäufteten Wertschwankungsreserven vor.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zu Art. 46 Abs. 1 BVV 2 sollen diese Bestimmungen verhindern, dass Vorsorgeeinrichtungen bei gutem Renditeverlauf sehr schnell Leistungsverbesserungen vornehmen und der Äufnung der Sollwertschwankungsreserven nicht erste Priorität einräumen.



[Mitteilung OAK](#)

Mitteilung 2/23: Die OAK präzisiert

28. September 2023



Die OAK hat im Nachgang zu ihrer Mitteilung 2/23 eine Ergänzung folgenden Inhalts verschickt:

Am 25. September 2023 hat die OK BV die Mitteilungen M – 2/2023 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2» publiziert. Die Formulierung der Mitteilungen war in

Bezug auf den Zeitpunkt, ab wann die jeweils unterjährig publizierten Werte – der gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze sowie der BVG-Mindestzinssatz – für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien gelten, klärungsbedürftig. Entsprechend wurden die Mitteilungen nachträglich präzisiert: Die beiden Werte sind jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres zu berücksichtigen. Die Mitteilungen gelten somit für Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 2024.



[Die präzisierte Mitteilung](#)

17.11.2023

**XIX. Aargauer Informationsveranstaltung
für Pensionskassen/Stiftungen**

Kultur & Kongresshaus Aarau

JETZT ANMELDEN

ASSEPRO
Sicherheit für Unternehmen

AIS 2023

Kritik an OAK-Mitteilung 2/23 “Leistungsverbesserungen”

27. September 2023



Jorge Serra kritisiert scharf die Mitteilung der OAK betr. Verzinsung von SGE. Er hält die Mitteilung weder fachlich noch sozialpolitisch für haltbar. Sie sollte von der OAK wieder zu rückgezogen werden. Serra schreibt:

Das PK-Netz befürwortet eine effiziente Aufsicht über die Pensionskassen. Was die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) mit ihrer jüngsten Mitteilung von anfangs Woche aber anrichtet, ist weder sachlich noch fachlich gerechtfertigt. Die damit verbundenen Eingriffe in die Kompetenzen der obersten Organe der Pensionskassen gehen zu weit. Die Mitteilung ist nicht durchdacht und teilweise gar nicht praktikabel.

Sie setzt falsche Anreize und ist nicht im Interesse der Versicherten. Konkret: Art. 46 BVV2 schliesst zwecks Einschränkung von Wettbewerbsvorteilen unter Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) Leistungsverbesserungen bei nicht zu 75% geäufteten Wertschwankungsreserven (WSR) aus. Mit der genannten Mitteilung hat die OAK den Begriff «Leistungsverbesserungen» neu definiert und die Verzinsungsmöglichkeiten für SGE drastisch eingeschränkt.

Die maximal erlaubte Verzinsung soll neu auf dem Durchschnittswert der technischen Zinssätze der Pensionskassen im Vorjahr basieren. Fürs laufende Jahr wäre etwa eine Verzinsung von mehr als 1.75% bei nicht mehr als 75% geäußerten WSR nicht mehr möglich. Mit der bisherigen Definition galten für das Jahr 2023 erst Verzinsungen von mehr als 3 % als Leistungsverbesserung. Die Folgen der neuen Regelung sind einschneidend.



[Communiqué PK-Netz](#) / [Mitteilung OAK](#)

inter-pension weist die Mitteilung 2/23 der OAK zurück

28. September 2023



Nicht nur das PK-Netz, auch inter-pension, der Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, übt scharfe Kritik an der Mitteilung der OAK-BV unter dem Titel

“Leistungsverbesserung.

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat mit einer Mitteilung vom 25. September 2023 ihre Definition von «Leistungsverbesserungen» gemäss Art. 46 BVV 2 geändert, indem sie neu jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der im Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV publizierte gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen, als Leistungsverbesserung taxiert.

inter-pension, die Interessengemeinschaft der unabhängigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, hat die Mitteilung M-02/2023 der OAK BV zur Kenntnis genommen und empfiehlt den obersten Organen ihrer Mitglieder, diese Mitteilung nicht zu berücksichtigen. Zur Begründung weist inter-pension auf folgende Punkte hin:

- Materiell ist die Mitteilung nicht korrekt, da für die Festlegung einer Obergrenze für Verzinsungen die gesetzliche Grundlage fehlt. Es obliegt dem obersten Organ in Absprache mit den Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, die Gesamtverzinsung einer Vorsorgeeinrichtung gegenüber den Destinatären festzulegen. Demgegenüber besteht für die Mindestverzinsung eine gesetzliche Grundlage.

[Weiterlesen »](#)



OAK-Mitteilung 2/23: Auch die Experten lehnen ab

29. September 2023

SKPE CSEP In einem Brief an Vera Kupper, Präsidentin der OAK, geben die Pensionskassen-Experten ihrem Erstaunen über die Mitteilung mit Nr. 2/23 zum Thema "Leistungsverbesserung" Ausdruck. In dem von Emmanuel Vauclair, Präsident der Kammer, und André Tapernoux, Vorstandsmitglied, unterzeichneten Schreiben wird festgehalten:

Mit grossem Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die OAK BV eine Mitteilung M-02/2023 gemäss Art. 46 BVV 2 erlassen hat, in der es im Vergleich zur früheren Mitteilung M-01/2021 um eine strengere Auslegung für Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen geht.

Im Juni hat die OAK BV dem Vorstand der SKPE bekannt gegeben, dass sie eine solche Änderung plant. Wir haben damals schriftlich Stellung genommen, und empfohlen, davon abzusehen. Diese Meinung vertreten wir weiterhin und führen gerne nochmals die Gründe dafür auf.

Gemäss den Mitteilungen M-01/2021 OAK BV galt, dass eine Verzinsung, die höher ist als die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4 eine Leistungsverbesserung darstellt. Die SKPE hat in den Gesprächen dargelegt, dass sie diese Praxis weiterhin als sinnvoll erachtet, da sie nicht zu restriktiv ist, sich jedoch trotzdem am aktuellen Zinsniveau ausrichtet. Insbesondere ist gewährleistet, dass der BVG-Minimalzins sowie in den meisten Jahren auch die Inflation ausgeglichen werden kann. Zudem stützt sie sich auf eine im Markt für die Bestimmung des technischen Zinses anerkannte Grösse ab.

[Weiterlesen »](#)

OAK M 2/23: Auch der ASIP ...

1. Oktober 2023

ASIP Auch der Pensionskassenverband hält nichts von den Vorgaben zu sog. Leistungsverbesserungen, welche die OAK in ihrer Mitteilung 2 dieses Jahres für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen macht. Das wird schon aus dem Titel deutlich: "Operation gelungen, Patient gestorben". U.a. schreibt der Verband:

Aus Sicht der Pensionskassen stellt sich in der Praxis aber unter anderem die Frage, was genau unter „Leistungsverbesserungen“ zu verstehen ist. Offenkundig gehört beispielsweise eine Verzinsung der Altersguthaben dazu, die über den entsprechenden Projektionsparameter im Leistungsmodell hinausgeht. Auch eine Verzinsung, die generell mit Blick auf die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung zu hoch erscheint, gehört dazu.

An genau dieser Stelle hakt denn auch die Mitteilung der OAK ein und klassifiziert jede Verzinsung der Altersguthaben als Leistungsverbesserung, die über den Durchschnitt der technischen Zinssätze gemäss Erhebung der OAK und den BVG-Mindestzinssatz hinausgeht. Während also das Ziel des regulatorischen Eingriffs und auch der Fokus auf die Verzinsung durchaus sinnvoll sind, ist das gewählte Mittel aus zwei Gründen heikel:

[Weiterlesen »](#)



**Solides Fundament gesucht?
Investieren Sie in Schweizer
Hypotheken: renditeorientiert,
sicher und schnell verfügbar.**

ERFAHREN SIE MEHR



RECHNUNGSLEGUNG

Swiss GAAP FER 16

«Vorsorgeverpflichtungen» wird überarbeitet

6. Oktober 2023



Die FER-Fachkommission hat an ihrer Sitzung vom Juni 2023 beschlossen, FER 16 mit Fokus auf die Themengebiete «Behandlung ausländischer Vorsorgepläne», «Angaben zu Schweizer Vorsorgeplänen» sowie «Offenlegungen/ Anhangstabelle » zu überarbeiten. Die revidierte Fachempfehlung wird frühestens Ende 2025 in finaler Form vorliegen. Silvan Loser schreibt zum Thema «Angaben zu Schweizer Vorsorgepläne» in Expert Focus 23/Oktober:

Das ÜPV (Ueberprüfungsverfahren) hat gezeigt, dass die offengelegten Informationen zu Schweizer Vorsorgeplänen in der Praxis sehr divers sind. Zum Teil fehlen für das Verständnis der Vorsorgesituation und der Vorsorgerisiken notwendige Angaben. Demgegenüber sind die geforderten Offenlegungen zu Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) im Vergleich zu deren praktischer Relevanz recht umfangreich. Während somit generell eine Vereinheitlichung und Erweiterung der Angaben zu Schweizer Vorsorgeplänen angestrebt werden, erscheint es als prüfenswert, den Umfang der Angaben zu AGBR zu reduzieren.



[Beitrag Loser](#)

BVG-REFORM

“Für die Kassen eine Zumutung”

3. Oktober 2023

Jorge Serra, Zentralsekretär VPOD und Präsident des PK-Netz, hat in der Schweizer Personalvorsorge 9-23 seine Kritik an der BVG-Reform 21 dargelegt. Sie sei "für die Versicherten eine Lotterie, für die Kassen eine Zumutung", schreibt er. Die Senkung des Umwandlungssatzes ist für ihn nicht mehr dringlich, Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte und damit für viele Frauen erkennt er bestenfalls punktuell. Das sehen Frauenorganisationen anders. Zustimmung zu den technischen Schwächen der Vorlage, insbesondere bei den Kompensationsmassnahmen, wird er hingegen auch bei den Fachverbänden finden. Aber natürlich darf die übliche Kritik an den "gewinnorientierten Playern" nicht fehlen. Abschliessend hält er fest:

Gewiss besteht nach wie vor Handlungsbedarf, aber diese BVG-Reform generiert für jedes gelöste Problem drei neue. Sie liegt weder im Interesse der Versicherten, noch im Interesse der Kassen und gehört deshalb abgelehnt.



[Kommentar Serra](#)

Unkonventionelle Rentenmodelle

26. September 2023

Beobachter Der Beobachter stellt unkonventionelle Rentenmodelle vor, welche die herkömmlichen ergänzen könnten. Beispielsweise durch die Bereitstellung eines vom Staat zur Verfügung gestellten Startkapitals bei Geburt, das allein durch die Erträge bis zum Rentenalter einen ansehnlichen "Zustupf" liefern könnte.

Angenommen, jedes Neugeborene erhält bei der Geburt ein finanzielles Geschenk vom Staat. Dieses Startkapital wird bis zur Pensionierung gewinnbringend angelegt und dient dann als Zusatzrente. Was wie Zukunftsmusik klingt, hat der Frankfurter Professor Raimond Maurer für Deutschland durchgerechnet: Bei einer Anlage von 5000 Euro ab Geburt resultiert so im besten Fall eine Monatsrente von 3150 Euro. In der reicheren Schweiz wäre ein Geburtsgeschenk von 10'000 Franken denkbar.(...)

[Die] Früchte, die eine Geburtsanleihe trägt, wären für den Einzelnen nicht zu verachten: Angenommen, das Geburtsgeschenk ist vor über fünf Jahrzehnten in einen Schweizer [Aktienfonds](#) investiert worden, dann hätte dieser nach Angaben der Luzerner Kantonalbank eine durchschnittliche jährliche Rendite von 7,8 Prozent erzielt. Aus den 10'000 Franken wäre so ein Kapital von heute 1'318'923 Franken entstanden. Bei einem Umwandlungssatz von 6 Prozent entspräche dies einer monatlichen Rente von 6594 Franken. Und selbst bei einer Rendite von lediglich 5 Prozent wäre die lebenslange Rente immer noch so hoch wie eine minimale AHV-Rente – ohne dass man dafür Beiträge zahlen musste.

 [Artikel Beobachter](#)



Werden Sie Teil unseres **Vorsorgeteams** in Zürich!

**PENSIONSVERSICHERUNGSEXPERTE
UND MITGLIED DER NIEDERLASSUNGS-
LEITUNG 80 - 100% (M/W/D)**

JETZT BEWERBEN

assepro.com/karriere



PENSIONSKASSEN

PK Freiburg: Rücktritt der Arbeitnehmervertreter

2. Oktober 2023



“Bei der Pensionskasse des Freiburger Staatspersonals brodelt es: Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten treten alle geschlossen zurück”, heisst es in einem Artikel der Freiburger Nachrichten.

"Alle Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg haben ihren Rücktritt eingereicht. Das schreibt die Fede, die Freiburger Dachorganisation, welche die Interessen der Staatsangestellten vertritt, in einer Mitteilung.

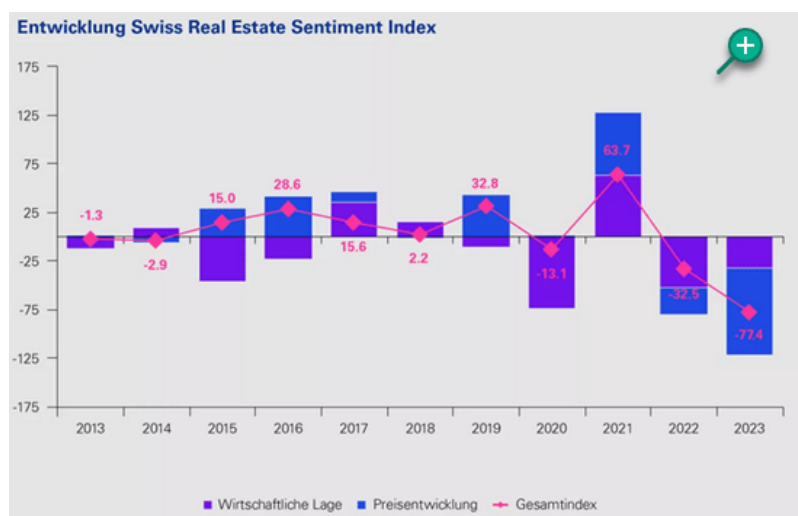
Den ersten Rücktritt aus dem Kassenvorstand reichte Bernard Fragnière am 9. September ein – am Tag nach der Abstimmung im Grossen Rat, die den neuen Wahlmodus für die Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten bestätigt. Den neuen Wahlmodus hatten der Kassenvorstand und der Staatsrat gegen den Rat der Sozialpartner durchgesetzt. Die Fede kündigte an, dass es nicht bei einem Rücktritt bleiben werde.

[Weiterlesen »](#)

KAPITALANLAGEN

Swiss Real Estate Sentiment Index auf Allzeittief

25. September 2023



An der sresi-Umfrage 2023 von KPMG haben über 350 Branchenvertreter teilgenommen. Zusammen repräsentieren sie ein Anlage- und Bewertungsvolumen von rund CHF 350

Milliarden. Damit zeichnet der Swiss Real Estate Sentiment Index ein repräsentatives und breit abgestütztes Bild der Erwartungen zu den bevorstehenden Entwicklungen am Schweizerischen Immobilienanlagemarkt.

Der aggregierte Index zeigt, dass die Stimmung auf dem Schweizer Immobilienanlagemarkt derzeit schlechter ist als jemals zuvor seit Erhebung des Swiss Real Estate Sentiment Index. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erwartungen für die wirtschaftliche Entwicklung zwar ein wenig optimistischer, aber eine deutlich negative Einschätzung der Preisentwicklung drückt den sresi erneut auf ein Allzeittief.

[Weiterlesen »](#)

Mieterschutz mit Nebenwirkungen

7. Oktober 2023



Als das Basler Wohnschutzgesetz letztes Jahr eingeführt wurde, kündigten Grossinvestoren ihren Rückzug an. Seitdem sind Versicherungen und Pensionskassen fleissig am verkaufen. Sie finden neue Abnehmer – kleine, lokale Immobilienfirmen, die bislang niemand

kennt. Die bz schreibt dazu:

Erst einmal ist festzuhalten, dass tatsächlich weniger Geld in den Immobilienmarkt fliesst. Doch der Effekt zeigt sich bislang vor allem in einem Wechsel der hiesigen Player. «Wir beobachten aktuell, dass auswärtige Investoren, wie Versicherungen und Pensionskassen, vermehrt Liegenschaften in Basel-Stadt verkaufen», sagt Fabrice Lanz, Leiter für Immobilienkunden bei der BKB. Zugleich treten laut Lanz vermehrt kleinere, lokale Immobiliengesellschaften als Käufer auf.

[Weiterlesen »](#)

Swiss pension funds increase equity, cut real estate investments

27. September 2023



(IPE) Swiss pension funds are looking at equity investments this year with slightly renewed optimism, remaining cautious, however, on bonds, and cutting down on real estate allocations. A strong equity market performance, especially from US tech stocks, led Swiss pension funds to record average returns of 3.7%, as of the end of August 2023, from -9% recorded at the end of last year, according to the latest data from [Complementa's risk check-up](#).

“As a consequence, the equity quota [in portfolios] has increased more than 1 percentage point compared to the end of last year, and on average stands at around 31%. The bonds

[allocation] has remained on average fairly stable at above 31%," said Andreas Rothacher, senior investment consultant at Complementa.

Last year, Pensionskassen invested 31.7% of their assets in fixed income, 29.5% in equities, 24% in real estate, and 10.1% in alternative investments, while 4.6% was in cash, the study added. The share of real estate estate investments has instead decreased this year to close to 23% as of end of August, according to Complementa's research. The high allocation to property last year was a key driver to slowing down further investments in the asset class this year, Rothacher explained.



PK-GESCHÄFTSFÜHRUNG

Es versickert

28. September 2023

pw. Rudolf Strahm ist zurück im alten Gleis: Geld für die Verwaltung der Pensionskassen wird nicht einfach ausgegeben, es versickert, irgendwo in der Wüste, wo nichts wächst und gedeiht. In einem Artikel in der Handelszeitung walzt er das Thema der natürlich viel zu hohen Vermögensverwaltungskosten zum x. Mal aus. Originalton Strahm: "In den BVG-Einrichtungen versickern rund 8 Milliarden Rentenfranken pro Jahr in der Banken- und Finanzszene. Dies entspricht fast jedem fünften Renten- und Kapitaleistungsfranken. Dazu herrscht in der BVG-Szene eine Omertà, eine Kultur des Schweigens und Verdrängens." Da hätten wir es: die Pensionskassen als Mafia. Und er er wiederholt seinen mehrfach gemachten und Vorschlag der Publikation einer Kennzahl für alle Kassen über ihre Kosten, was angesichts der höchst ungleichen Voraussetzungen der einzelnen Einrichtungen alles liefern würde, bloss keine Transparenz.



VERSICHERTE

BVG-Auskünfte auch bei Jüngeren gefragt

5. Oktober 2023



(VPS) An der Generalversammlung des Vereins unentgeltliche BVG Auskünfte in Winterthur konnte Vereinspräsident André Tapernoux auf ein intensives und erfolgreiches Vereinsjahr zurückblicken. Immer am ersten Mittwoch im Monat bietet der Verein kostenlose Auskünfte für Versicherte in Pensionskassen in den Städten Aarau, Bern, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Winterthur und Zürich sowie online via Zoom.

[Weiterlesen »](#)

Teilzeit reisst Lücken in Vorsorge

29. September 2023



Wer Teilzeit arbeitet, hat oft Lücken in der Altersvorsorge. Die Pensionskassenreform sieht hier Verbesserungen vor. Ein Volks-Ja ist aber keineswegs sicher. Was Teilzeitbeschäftigte heute schon tun können, beschreibt Michael Ferber in der NZZ.

Pensionskassen sind nur in der obligatorischen Vorsorge an die obengenannten Regelungen gebunden. Moderne Kassen, die hier Spielraum haben, haben folglich schon heute den Koordinationsabzug an das Pensum von Beschäftigten angepasst. Für Personen, die ein Arbeitspensum von 50 Prozent haben, wird dementsprechend der Koordinationsabzug halbiert. Teilzeitbeschäftigte sollten sich also über die entsprechenden Regelungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung informieren. Wer auf Stellensuche ist, sollte sich bei der Bewerbung erkundigen, wie dies gehandhabt wird.

[Weiterlesen »](#)

LU: Steuererleichterung für berufstätige Rentner

2. Oktober 2023

Angela Lüthold fordert einen Steuerfreibetrag für Pensionierte. In Fachkreisen kommt der Vorschlag der Luzerner SVP-Chefin gut an. Die Luzerner Zeitung schreibt:

Lüthold, die auch die Kantonsratsfraktion der SVP präsidiert, will für weiterhin berufstätige Rentnerinnen und Rentner einen steuerlichen Freibetrag einführen. Er soll 16 800 Franken betragen und damit gleich hoch sein wie die Summe, auf die Pensionierte keine AHV-Beiträge zahlen müssen. Steigt der AHV-Freibetrag, soll auch jener bei den Steuern steigen, schreibt die seit

2011 im Kantonsrat politisierende ehemalige Präsidentin der Staatspolitischen Kommission in ihrem Postulat.(...)

Bei Bruno Käch, dem Gesamtleiter der Gewerbe Treuhand AG mit rund 170 Mitarbeitenden, kommt Lütholds Vorschlag gut an. Das Ziel, mehr Fachkräfte zu gewinnen, könne damit erreicht werden, da steuerliche Abzüge und Freibeträge einen guten Lenkungseffekt hätten. Die bei einer Umsetzung des Postulats unweigerlich entstehenden Steuerausfälle bereiten dem früheren Präsidenten der Zentralschweizer Vereinigung diplomierter Steuerexperten wenig Sorgen, weil er einen Kompensationseffekt erwartet.

 [Luzerner Zeitung](#)

PERSONELLES

Laetitia Raboud neue Direktorin der OAK

27. September 2023



Laetitia Raboud

(OAK) Laetitia Raboud wird neue Direktorin der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV. In ihrer Funktion wird sie per 1. Februar 2024 das Sekretariat der Kommission führen und die operative Umsetzung der Oberaufsicht über die 2. Säule verantworten.

Laetitia Raboud verfügt über langjährige Erfahrung als Rechtsanwältin. Bis 2016 war sie im Rechtsdienst der Baloise Leben AG tätig, bevor sie zur stellvertretenden Geschäftsführerin der Baloise Perspectiva Sammelstiftung BVG ernannt wurde. Die 39-jährige Freiburgerin hat an den Universitäten Neuenburg und Bern Rechtswissenschaft studiert. Sie verfügt über ein HSG-Diplom Insurance Management sowie über ein CAS Berufliche Vorsorge der Universität St. Gallen. Laetitia Raboud ist zu- dem Prüfungsexpertin beim Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV und Mitglied des Vorstands der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht SGHVR. Laetitia Raboud folgt auf Manfred Hüsler, der in den Ruhestand tritt. Er war der erste Direktor der OAK BV, die ihre Tätigkeit am 1. Januar 2012 aufnahm.

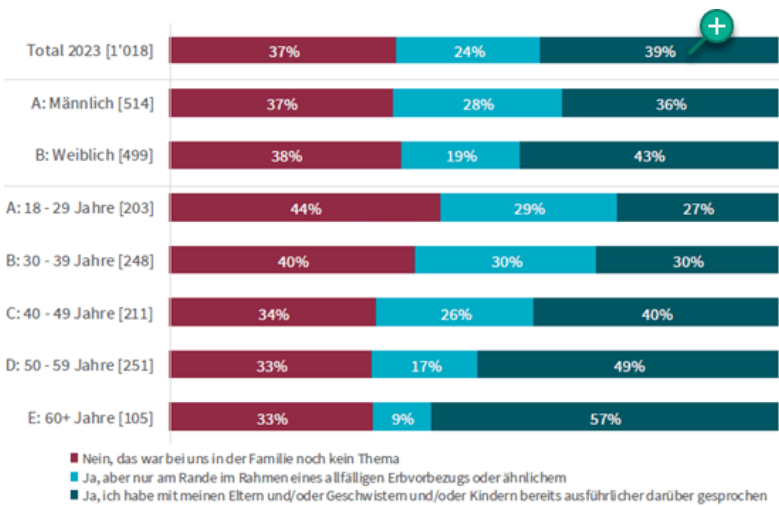
 [Mittteilung OAK](#)

STUDIEN - LITERATUR

AXA Vorsorgestudie Erben

4. Oktober 2023

Erbschaft als Thema: Wird das Thema in Ihrer Familie aktiv diskutiert?



Die Axa Vorsorgestudie 2023 behandelt das Thema Erben. Der Blick schreibt dazu:

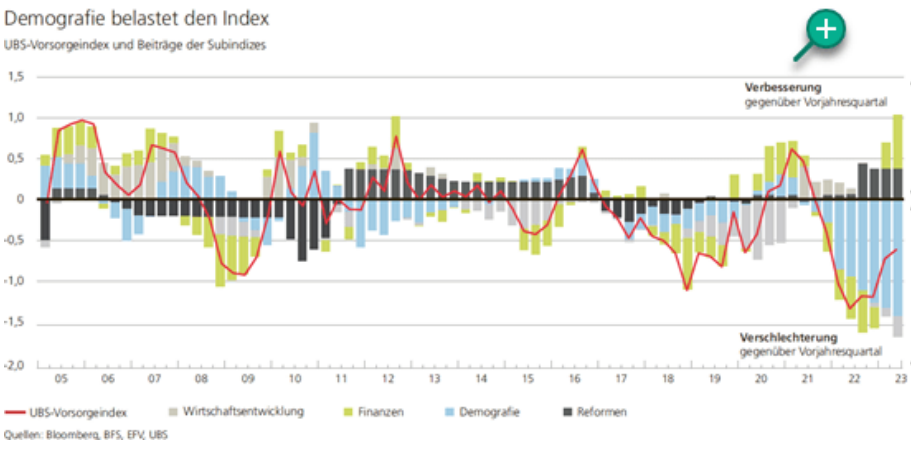
Die grosse Mehrheit der Schweizer Bevölkerung erbt erst, wenn sie selbst bereits im Rentenalter ist. Erbvorbezüge werden zudem nur von einer von sieben Personen genutzt. Zu diesem Befund kommt die «Axa Vorsorgestudie 2023». Diese beziffert das im letzten Jahr vererbte Vermögen auf 88 Milliarden Franken.

Das Erbschaftsvolumen teile sich aber klar zugunsten der älteren Erben auf. Dank steigender Lebenserwartung erben die meisten nämlich erst dann, wenn sie selbst bereits das Pensionsalter erreicht haben. So habe nur rund jede zehnte in der Schweiz wohnhafte Personen unter 60 Jahren bereits aufgrund eines Todesfalls geerbt.

[Weiterlesen »](#)

UBS-Vorsorgeindex S1 2023, Geringe Wirkung der BVG-Reform

28. September 2023



(UBS) Der UBS-Vorsorgeindex Schweiz blieb im ersten Halbjahr 2023 negativ, erholte sich aber vom Tiefpunkt. Obwohl sich die finanzielle Situation der drei Säulen erholte und die BVG-Reform im Parlament zustande kam, zogen die wirtschaftliche Lage und vor allem die demografische Entwicklung den Index nach unten. Die Migration und die Geburtenrate waren nicht genug hoch, um die Alterung der Bevölkerung auszugleichen.

Aus zyklischer Sicht verlangsamte sich das Schweizer Wirtschaftswachstum. Schliesslich ist die finanzielle Situation der drei Säulen, die durch die Erholung der Finanzmärkte unterstützt wurde, die einzige wirklich positive Nachricht.

Zum Subindex "Reformen" und konkret zur BVG-Reform hält die UBS fest:

[Weiterlesen »](#)

AKTUARIELLES

Obergrenze für den technischen Zins gemäss FRP 4

29. September 2023

Obergrenze per 30.09.2023

Stichtag	Durchschnittlicher Kassazinssatz der letzten 12 Monate in %	Zuschlag gemäss FRP 4 in %	Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung Periodentafel in %	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Periodentafel	Obergrenze gemäss FRP 4 bei Verwendung Generationentafel
30.09.2023	1.132	2.50	-0.30	3.33	3.63

Die Obergrenze wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatswerte, erhöht um einen Zuschlag von 2.5% und allenfalls vermindert um einen Abschlag für die Zunahme der Langlebigkeit bei Verwendung von Periodentafeln (mindestens 0.3% -Punkte). Die neue Obergrenze gilt ab dem 1. Oktober 2023. Die neue Obergrenze bei Verwendung einer Periodentafel liegt bei 3,33 (Vorjahr 2,68) Prozent, bei Verwendung einer Generationentafel bei 3,63 (2,98) Prozent.

Der technische Zinssatz gemäss der Fachrichtlinie 4 der SKPE sollte mit einer angemessenen Marge unterhalb der Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestruktur zu erwarten ist. Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz ausserdem die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen. In der Fachrichtlinie 4 ist eine Obergrenze für den technischen Zinssatz definiert. Empfiehlt der Experte ausnahmsweise einen technischen Zinssatz, der über der Obergrenze liegt, muss er dies sachlich begründen.

 [Mitteilung SKPE](#)

TERMINE

Tagungen, Versammlungen, Konferenzen

OKTOBER

- 12 octobre, Genève / virtual
Lusenti Partners
Placements dans les marchés privés. [Website](#)
- 12. Oktober, Webinar
c-alm
ESG Taxonomie der EU auf [Economico](#). Anmeldung [d](#) / [f](#) (17.10.)
- 18. Oktober, online
IZS
„Individuelle Wertschwankungsreserven – Nachhaltige Sicherung von Vorsorgewerken“. [Einladung](#)
- 19. / 25. Oktober, Bern
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
BVG-Seminar für Fachleute und weitere Interessierte. [Link](#)
- 23. Oktober, Zürich, Kath. Kirche Tann, 19.30 h
Laurence Weber, PK-Expertin
2. Säule, was Frauen über die Pensionierung wissen müssen.
- 26. Oktober. Ausgebucht
vps.epas
Vorsorge Summit. [Website](#)



Aus- und Weiterbildung

OKTOBER

- 17. Oktober, Olten
Fachschule für Personalvorsorge
Sachbearbeiterinnen Destinatärsverwaltung. [Website](#)

- 24. Oktober, Zürich
Assurinvest
Herbsttagung – Weiterbildung für Stiftungsräte. [Programm](#)
- 30. – 31. Oktober, Bern
Movendo
Basiskurs für Mitglieder von Stiftungsräte. [Anmeldung](#)
- 31. Oktober, Zürich
SECA & Mercer
Seminar: Private Markets. [Link](#)

[weitere Termine](#)

Impressum

Herausgeber: Vorsorgeforum - www.vorsorgeforum.ch

Redaktion: Peter Wirth, [E-Mail](#)

Inserate: Wir informieren Sie gerne über unsere Bedingungen.

Abo: Sie können diesen Newsletter unentgeltlich auf unserer [Website](#) abonnieren. Wenn Sie von der Mailing-List gestrichen werden wollen, so klicken Sie bitte auf den Link in der untersten Zeile dieser Seite.

Mitteilungen an die Redaktion unter info@vorsorgeforum.ch.

Der Newsletter erscheint i.d.R. alle vierzehn Tage.

Das Vorsorgeforum wurde 1989 gegründet. Ihm gehören als Mitglieder an: private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, Organisationen der Sozialpartner, der Schweizerische Pensionskassenverband, Pensionskassen-Experten, der Schweizerische Versicherungsverband, die Bankiervereinigung, Dienstleistungsunternehmen im Bereich berufliche Vorsorge und engagierte Private.